



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau

Das Bundesprogramm kompakt



Energieeffizienz und erneuerbare Energie für den Klimaschutz

Bis 2045 soll Deutschland klimaneutral sein. Das Klimaschutzgesetz sieht vor, auf dem Weg dahin die jährlichen Emissionen in der Landwirtschaft bis 2030 gegenüber 2014 um 16 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente zu reduzieren. Um dieses ambitionierte Ziel erreichen zu können, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zehn Maßnahmen entwickelt. Diese sind Teil des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung. Eine diesbezügliche Maßnahme ist die Steigerung der Energieeffizienz und die Minderung der CO₂-Emissionen in der Landwirtschaft und im Gartenbau.

Rund zwei Drittel der energiebedingten Emissionen aus der Landwirtschaft werden durch Verbrennungsmotoren von mobilen Maschinen und Geräte verursacht und rund ein Drittel durch die Wärmeerzeugung mit fossilen Energieträgern. Bis zum Jahr 2030 sollen diese Emissionen um 0,9 bis 1,5 Mio. t CO₂-Äquivalente jährlich sinken. Mit dem vorliegenden „Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ fördert das BMEL einerseits die Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen und andererseits Investitionen zur Energieeinsparung sowie den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energie in diesen Unternehmen. Um den anspruchsvollen Zielen der Klimapolitik gerecht zu werden, wurde das Programm grundsätzlich überarbeitet und um eine zweite Förderrichtlinie erweitert, mit der neben größeren einzelbetrieblichen Anlagen nun auch Vorhaben zur überbetrieblichen erneuerbaren Energieversorgung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben gefördert werden können. Mit dieser Broschüre möchte das BMEL Ihnen die Förderschwerpunkte und Neuerungen des Programms kurz vorstellen.

Das Bundesprogramm kompakt

Das „Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau“ ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es wird aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) der Bundesregierung finanziert. Das Bundesprogramm fördert Beratung, Investitionen und Wissenstransfer. Das umfasst die Energieeinsparung und effiziente Energienutzung, die erneuerbare Energieerzeugung sowie die Nutzung erneuerbarer Energie für mobile Maschinen.

Projektträger

Antrags- und Bewilligungsbehörde für das Programm ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Die Förderrichtlinien, Programminformationen und Antragsunterlagen sind im Internet unter www.ble.de/energieeffizienz verfügbar. Interessierte können sich auch direkt an die Geschäftsstelle des Programms für Fragen zum Programm oder zu einem geplanten Förderantrag wenden. Das wird für größere oder komplexere Investitionsvorhaben bereits im Vorfeld einer Antragstellung empfohlen.

KONTAKTMÖGLICHKEITEN

BLE-Geschäftsstelle: Tel. 02 28/68 45-31 99
 Fax: 0 30/18 10 68 45-30 31
 E-Mail: nape@ble.de

BLE-Hotline
 für Sachverständige: Tel. 02 28/68 45-29 34

Zwei Förderrichtlinien

Die Förderung von Unternehmen unterliegt grundsätzlich dem EU-Beihilferecht. Dort sind die Bedingungen geregelt, nach denen die Förderung von Unternehmen durch die EU-Mitgliedstaaten erfolgen darf, damit Wettbewerbsverzerrungen im EU-Binnenmarkt verhindert werden. Die beiden Förderrichtlinien des Programms nutzen jeweils unterschiedliche EU-Beihilferechtsgrundlagen, so dass dadurch eine breite Palette an Fördermöglichkeiten angeboten werden kann.

Die **Förderrichtlinie Teil A** (Landwirtschaftliche Erzeugung, Wissenstransfer) richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Das schließt Gartenbau, Weinbau und Hopfenbau sowie weitere Sonderkulturen ein.

Die **Förderrichtlinie Teil B** bietet zusätzlich die Förderung größerer einzelbetrieblicher als auch überbetrieblicher Vorhaben zur erneuerbaren Energieversorgung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Unternehmen an. In Teil B sind, bis auf bestimmte Ausnahmen und die Einzelmaßnahmen, alle KMU (einschließlich landwirtschaftlicher KMU) antragsberechtigt, so dass auch Kooperationen mit außerlandwirtschaftlichen Energieversorgern gefördert werden können.

Die Förderrichtlinien werden durch **Merkblätter** ergänzt, die zu den einzelnen Förderbereichen die kon-

kreten Bedingungen und Anforderungen sowie die förderfähigen Ausgaben detaillierter erläutern. Diese sind für die richtige Antragstellung genauso wichtig wie die Förderrichtlinien.

Die zum Zeitpunkt einer Antragstellung gültigen Richtlinien und Merkblätter gelten fort, auch wenn diese später eine Änderung erfahren.

Fördereffizienz

Um die Anreizwirkung des Programms zu erhöhen, ist die an der CO₂-Einsparung orientierte Fördereffizienz in den relevanten Förderbereichen auf jetzt einheitlich 900 Euro je jährlich eingesparter Tonne CO₂ angehoben worden. Die Fördereffizienz begrenzt die Förderung bis zu diesem Betrag, um eine zielgenaue Fördermittelverwendung zu gewährleisten. Einzelmaßnahmen, an die höhere technische Einsparvorgaben gestellt werden, unterliegen der Fördereffizienz nicht.

Die Förderbereiche im Überblick

Beratung

Die Beratung dient der Erstellung eines **CO₂-Einsparkonzeptes**, das für die spätere investive Förderung (mit Ausnahme der Einzelmaßnahmen) zwingend erforderlich und bereits bei deren Antragstellung vorzulegen ist.

Es sind zwei Arten von Beratung förderbar.

Eine **vollständige Beratung** umfasst den gesamten Betrieb, um CO₂-Einsparpotentiale zu identifizieren und Investitionsmaßnahmen und deren Einsparleistung für eine spätere Förderung zu spezifizieren. Der landwirtschaftliche Betrieb ist aber nicht verpflichtet, das CO₂-Einsparkonzept umzusetzen. Diese Beratung kann als eigenständige Förderleistung beantragt und mit bis zu 80 % bzw. maximal 7.000 Euro gefördert werden. Diese Förderung ist eine De-minimis-Beihilfe. Die einem landwirtschaftlichen Unternehmen insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums (Kalenderjahre) 20.000 Euro nicht übersteigen. Würde mit der Förderung dieser Betrag überschritten, kann die Beratung nicht gefördert werden.

Wenn der landwirtschaftliche Betrieb bereits eine konkrete Investition ins Auge gefasst hat, ist eine **maßnahmenspezifische Beratung** zur Erstellung eines auf die Maßnahme bezogenen CO₂-Einsparkonzeptes ausreichend. Die Förderung der maßnahmenspezifischen Beratung ist Teil der Investitionsförderung und bei dieser mit zu beantragen, sie ist als Planungsleistung der Antragstellung vorangestellt. Diese Beratung wird mit derselben Förderquote wie das Investitionsvorhaben, maximal bis zu 2.500 Euro, gefördert.

Stromerzeugung für den betrieblichen Eigenbedarf durch Photovoltaik an einer Gewächshausstehwand



In Teil B der Richtlinie muss sich der fördernehmende Betrieb ebenfalls beraten lassen. Das aus der Beratung entstehende CO₂-Einsparungskonzept beschreibt das geplante Vorhaben und ermittelt auch die CO₂-Einsparungen. Bei überbetrieblichen Anlagen umfasst es auch die Einsparungen, die sich in anderen landwirtschaftlichen Betrieben als Abnehmer der erneuerbaren Energie erzielen lassen. Diese Beratung kann als eigenständige Förderung beantragt werden und wird mit bis zu 80 % bzw. maximal 7.500 Euro, im Falle von Vorhaben mit mehreren landwirtschaftlichen Unternehmen als Energieabnehmer bis maximal 10.000 Euro, gefördert.

Sachverständige Personen

Eine Beratung zur Erstellung des CO₂-Einsparungskonzeptes im Rahmen des Programms darf nur durch eine bei der BLE registrierte sachverständige Personen durchgeführt werden. Die Registrierung beantragen sachverständige Personen nach Teil A bei der BLE, eine Registrierung gilt dann zugleich für Beratungsleistungen nach Teil B. Die Registrierung soll die Qualifikation der Berater sicherstellen. **Sachverständige Personen sind nicht im Auftrag des BMEL oder der BLE tätig.** Vielmehr wird die sachverständige Person vom zu beratenden Betrieb aus dem Beraterverzeichnis der BLE selbst ausgewählt, beauftragt und bezahlt. Im Gegenzug erhält der Betrieb die Förderung.

Einzelmaßnahmen

Die investiven Einzelmaßnahmen, die ohne Beratung und CO₂-Einsparungskonzept in Anspruch genommen werden können, sind deutlich ausgeweitet worden. Darin werden jetzt zusätzlich **alternative Antriebssysteme für Landmaschinen zur Nachrüstung einer bereits vorhandenen Maschine oder als Ausstattung beim Neukauf einer Maschine** technologieoffen gefördert, in Teil A für Landwirte und in Teil B für gewerbliche Maschinenringe und Lohnunternehmen. In beiden Richtlinienteilen sind auch Energieeffizienzmaßnahmen bei Landmaschinen zur Nach- und Erstausrüstung wie Reifendruckregelanlagen förderbar. Teil A enthält zusätzlich die Einzelmaßnahmen „Kleine Verbraucher im direkten Austausch“ (zum Beispiel Ventilatoren); Dämm-, Isolier- und Kühlmaßnahmen zur Nach- und Erstausrüstung in Bestandsanlagen (zum Beispiel Energieschirme in Gewächshäusern). Den verschiedenen Einzelmaßnahmen sind in den Förderrichtlinien unterschiedliche Fördersätze und in den Merkblättern die konkreten förderfähigen Ausgaben zugeordnet.

Im Förderbereich Einzelmaßnahmen wird die Förderung nicht durch die Fördereffizienz gedeckelt. Der antragstellende Betrieb muss bei der Antragstellung aber eine einfache Berechnung der CO₂-Einsparung vorlegen, die er nach den Vorgaben des Merkblatts selbst erstellen kann.

Energie sparen durch Milchvorkühler



VORHABEN NICHT OHNE GENEHMIGUNG DER BLE VORZEITIG BEGINNEN

Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, darf es vor der Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen werden (ausgenommen sind bestimmte Planungsleistungen und beispielsweise unverbindliche Angebotseinholungen – im Zweifelsfall sollte die BLE vorher befragt werden). Besonders bei kleineren Vorhaben möchten Unternehmen aber nach der Antragstellung rasch mit der Umsetzung beginnen und nicht erst das Antragsverfahren abwarten. Deshalb kann bei den Einzelmaßnahmen mit dem Förderantrag bei der BLE zugleich ein sogenannter förderunschädlicher, vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt werden. Die BLE kann diesen nur bei vollständig gestellten Anträgen genehmigen. Aus der Genehmigung kann noch nicht auf die Bewilligung der Förderung geschlossen werden, der antragstellende Betrieb beginnt das Vorhaben also auf eigenes Risiko, verliert durch diesen Zeitgewinn aber auch nicht die Förderfähigkeit. Die Abwägung müssen antragstellende Unternehmen für sich selbst vornehmen.

Energieeffizienzinvestitionen

In Teil A wird neben der energetischen Modernisierung nun auch der Abriss und energieeffiziente Neubau von Anlagen und Gebäuden im Bestand gefördert, wenn der Neubau oder die Anlage erneuerbare Energie nutzt. Bei Neubauten mit Kapazitätsausweitung werden in einem Merkblatt festgelegt, die Energieeffizienz besonders verbessernde Komponenten gefördert. Der Schwerpunkt bei der Neubauförderung liegt jedoch auf der erneuerbaren Energieversorgung. Der Zuschuss für Energieeffizienzinvestitionen beträgt bis zu 30 %. Er kann bis zu 40 % betragen, wenn entsprechend der Förderrichtlinie erneuerbare Energie genutzt wird.

Erneuerbare Energie

Hier gibt es jetzt zwei unterschiedliche Fördermöglichkeiten in Richtlinie Teil A und Teil B. Die Förderung **Teil A** richtet sich ausschließlich an KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die für den betrieblichen Eigenbedarf erneuerbare Energie erzeugen wollen. Dabei kann der Energiebedarf von betriebseigenen Einrichtungen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit gefördert werden. Die Förderung ist mit bis zu 40 % der **förderfähigen Ausgaben** möglich, was in der Regel den reinen **Investitionsausgaben** entspricht. Aus EU-beihilferechtlichen Gründen ist die Förderung auf maximal 500.000 Euro pro Unternehmen und Investition begrenzt.

Größere Vorhaben und Vorhaben, bei denen auch außerlandwirtschaftliche Unternehmen im Verbund mitwirken, sind nach **Teil B** förderbar. Hier sind, bis auf wenige Ausnahmen, alle KMU antragsberechtigt, die **neue Anlagen** zur erneuerbaren Energieerzeugung errichten wollen und deren Energie anschließend in landwirtschaftlichen Unternehmen eingesetzt wird. Das kann im Falle landwirtschaftlicher Unternehmen als Anlagenersteller auch ausschließlich für den Eigenbedarf des Unternehmens sein. Die Förderung ist durch die Förderrichtlinie auf 2.000.000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben begrenzt, bei großen Vorhaben bis 5.000.000 Euro. Als **förderfähige Ausgaben** gelten, im Unterschied zu Teil A, in Teil B im Regelfall die **Mehrausgaben** der Investition gegenüber den Investitionsausgaben für eine vergleichbare konventionellen Energieerzeugungsanlage. Die maximale Förderquote auf diese Mehrausgaben beträgt 50 %.

Im Förderbereich Erneuerbare Energie wird insbesondere gefördert: Solarkollektoranlagen; Photovoltaikanlagen; Anlagen zum Einsatz von Biomasse wie Holzhackschnitzelanlagen und kleine Biogasanlagen; Wärmepumpen (sofern sie überwiegend mit erneuerbarer Energie betrieben werden); Geothermie; Maßnahmen zur Ab- und Fernwärmenutzung; Anlagen zur Speicherung und Wiederabgabe erneuerbarer Energie.

AM BESTEN VORHER EINE FÖRDERMÖGLICHKEIT NACH TEIL A ODER B PRÜFEN

Die den beiden Förderrichtlinien des Bundesprogramms jeweils zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen des EU-Beihilferechts sehen jeweils unterschiedliche Förderhöchstbeträge pro Unternehmen und Investition vor. So liegt etwa die beihilferechtliche Höchstfördergrenze für investive Maßnahmen in Teil A bei 500.000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben. Demgegenüber ermöglichen die deutlich höheren Höchstfördergrenzen der beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen für investive Vorhaben nach Teil B eine Förderhöhe von 2 Millionen Euro (bzw. 5 Millionen Euro für große Vorhaben). Ob überhaupt ein „Investitionsvorhaben“ vorliegt, ist im beihilferechtlich nicht abschließend definiert und muss daher in jedem Einzelfall anhand verschiedener Kriterien geprüft werden. Es ist beihilferechtlich unzulässig, ein einheitliches Investitionsvorhaben künstlich in verschiedene Fördermaßnahmen für Teil A und Teil B aufzuspalten, um auf diese Weise einen höheren, als den nach Teil A zulässigen, Beihilfeshöchstbetrag zu erhalten. Dies gilt entsprechend, wenn die Energieerzeugung in ein rechtlich selbständiges Unternehmen ausgegliedert wird, denn dem beihilferechtlichen Unternehmensbegriff liegt eine rein wirtschaftliche Betrachtung zugrunde. Danach können mehrere rechtlich selbständige Unternehmen als eine wirtschaftliche Einheit bzw. als Unternehmensverbund angesehen werden.

Aus beihilferechtlichen Gründen ist **für ein Investitionsvorhaben eines Unternehmens** eine kombinierte Förderung aus Teil A und Teil B nicht ohne weiteres möglich (s. auch Kasten) und sollte daher vor einer Antragstellung bei der BLE erfragt werden. Eine Vorprüfung empfiehlt sich auch, wenn zusätzlich weitere landwirtschaftliche Unternehmen als Energieabnehmer einer in Teil B geförderten Anlage eigene Folgeinvestitionen für die betriebliche Energieverwendung planen, die dann nur in Teil A gefördert werden könnten und jeweils ein eigenes CO₂-Einsparkonzept benötigen würden. Die CO₂-Einsparung kann für alle Investitionsvorhaben zusammen nur einmal zum Ansatz gebracht werden. Die Förderrichtlinie und das Merkblatt enthält dazu entsprechende Vorgaben. Ohne weitere zu fördernde Investitionsvorhaben reicht es aber aus, dass für die zu fördernde erneuerbare Energieerzeugungsanlage ein CO₂-Einsparkonzept erstellt wird, dass alle CO₂-Einsparungen der energieabnehmenden landwirtschaftlichen Unternehmen zusammenfasst. Zu beachten ist ferner, dass bei der Berechnung der Förderhöhe auch die Fördereffizienz (900 Euro je eingesparter Tonne CO₂) herangezogen wird.

Zusätzlich gibt es im Teil A die Förderung der **Nutzung von Abwärme** in landwirtschaftlichen Unternehmen oder im Teil B - als eigenständiger Förderbereich - die Bereitstellung **energieeffizienter Fernwärme und -kälte** für landwirtschaftliche Unternehmen.

Heizen mit erneuerbaren Energien – hier ein Holzhackschnitzelbunker



Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Dieser Teil der Richtlinie (Teil A) richtet sich an Ausbildungs-, Bildungs- und Selbsthilfeeinrichtungen, die ganz konkret landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung gewinnen und anleiten möchten. Projektskizzen können bei der BLE eingereicht werden.



HERAUSGEBER

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft (BMEL)
Referat 716
11055 Berlin

STAND

November 2021

GESTALTUNG

BMEL

TEXT

BMEL

DRUCK

BMEL

BILDNACHWEIS

Titel: Zentralverband Gartenbau (ZVG);
S. 3: Zentralverband Gartenbau (ZVG);
S. 4: BLE; S.6: KTBL/Christian Reinhold.

**Diese Publikation wird vom BMEL unentgeltlich abgegeben.
Sie darf nicht im Rahmen von Wahlwerbung politischer
Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.**



Direkt zur Broschüre

www.bmel.de

[@bmel](https://twitter.com/bmel)

[Lebensministerium](https://www.instagram.com/Lebensministerium)

